

*Satzungsänderung Mai 2025*

**Der Vorstand des TV 1872 Saarlouis e.V. schlägt der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Mai 2025 vor, die gültige Satzung vom November 2014 in folgenden Punkten zu verbessern.**

---

**(1)**

*Einfügen einer Vorbemerkung bzgl. Geschlechternennung von Personengruppen*

---

**(2)****§ 3 Gemeinnützigkeit**

*Hier sollen die Mitglieder des Turnrates in die Liste der möglicherweise Begünstigten aufgenommen werden.*

---

**(3)****§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

*Hier soll ein § ergänzt werden, den es bisher nicht gegeben hat: mögliche Gebührenordnung für einzelne Abteilungen des Vereins.*

## Synopse zur Satzungsänderung

| <b>Satzung vom Nov. 2014</b> |   | <b>Satzungsänderung vom Mai 2025</b>  |
|------------------------------|---|---|
|                              |   | <b>neu</b>  |
| <b>(1)</b>                   | [ <i>Es gibt keine Vorbemerkung</i> ]   | <p><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Bei der Nennung von Personengruppen oder Funktionsträgern sind stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.</p>  |
|                              |   |   |
| <b>(2)</b>                   | <p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Geschäftsführende Vorstand kann hiervon abweichend auch für die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB eine angemessene Vergütung beschließen.</p> | <p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Geschäftsführende Vorstand kann hiervon abweichend für die Mitglieder <i>des Turnrates und berechtigte Personen eine angemessene Vergütung beschließen, und zwar im Sinne von § 26 BGB beziehungsweise im Sinne von §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).</i></p> |
|                              |   |   |
| <b>(3)</b>                   | <p><b>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>[ § 14.8 nicht vorhanden ]</p>   | <p><b>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>14.8 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Beitragsleistungen einzelner Abteilungen in einer separaten »Gebührenordnung« detaillierter gefasst werden. Eine Gebührenordnung ist ergänzender untergeordneter Teil der Satzung.</p>   |

# Gebührenordnung zur Satzung vom Mai 2025

## § 1 Allgemeines

Die Gebührenordnung ist in dem Umfang, wie es die Mitgliederversammlung beschlossen hat, Teil der Satzung des Vereins. Siehe § 14.8 der Satzung. Für verschiedene Abteilungen des Vereins sowie für einzelne Mitgliedergruppen können Gebühren oder Leistungen gefordert werden.

## § 2 Beitragsgrundbetrag

§ 2.1 Der Beitragsgrundbetrag ist der Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder. Einzelne Abteilungen können darauf einen Abteilungsaufschlag fordern.

§ 2.1.1 Der Beitragsgrundbetrag beläuft sich ab dem 1. Juli 2025 auf monatlich

|                         | BG       | vor + jetzt mehr |
|-------------------------|----------|------------------|
| Mitglied bis 14 Jahre:  | 9,50 E.  | [8,20 + 1,30]    |
| Mitglied ab 15 Jahre:   | 11,00 E. | [9,50 + 1,50]    |
| Familie mit 3 Personen: | 24,00 E. | [23,20 + 0,80]   |
| Familie ab 4 Personen:  | 27,00 E. | [26,70 + 0,30]   |

## § 3 Abteilung Baseball / Softball

§ 3.1 Mitglieder der Abteilung Baseball/Softball des Vereins, die als Sportler an Wettbewerben teilnehmen, sind »Aktive Sportler«.

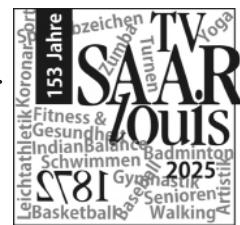
§ 3.2 Mitglieder der Abteilung Baseball/Softball des Vereins, die nicht als Sportler an Wettbewerben teilnehmen, sind »Nicht-Aktive Sportler«. Als solche sind sie von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 3.3 »Aktive Sportler« verpflichten sich, jährlich eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Arbeitsstunden sind im Zeitraum von März bis März des Folgejahres zu erbringen.  
Als typische Beispiele für die Ableistung von Arbeitsstunden sind der Auf- und Abbau bei Vereinsveranstaltungen, Dienste bei Veranstaltungen, Catering bei Spielen oder Platzarbeiten wie das Pflegen des Spielfelds oder das Aufräumen von Vereinsgeländen und Unterstellräumen zu nennen.

§ 3.3.1 Die Arbeitsverpflichtung der Altersgruppe 4–7 Jahre entfällt.

§ 3.3.2 Die Arbeitsverpflichtung beträgt für die Altersgruppe der 8- bis 12-Jährigen 8 Stunden. Die Arbeitsstunden können auch von anderen Personen übernommen werden.

## Satzungsänderung Mai 2025



§ 3.3.3 Die Arbeitsverpflichtung beträgt für die Altersgruppe der 13- bis 16-Jährigen 8 Stunden, die eigenständig erbracht werden müssen.

§ 3.3.4 Die Arbeitsverpflichtung beträgt für die Altersgruppe ab 17 Jahre 16 Stunden, die eigenständig zu leisten sind.

§ 3.4 Den Verantwortlichen der Abteilung Baseball/Softball obliegt die Ausschreibung der Arbeiten sowie die Kontrolle der Ableistungen.

§ 3.5 Es besteht kein Anspruch auf Entgelt zuviel geleisteter Arbeitsstunden.

§ 3.6 Die monatlich fälligen Mitgliedsbeiträge aus der Vereinszugehörigkeit betreffen gleichermaßen »Aktive Sportler« wie »Nicht-Aktive Sportler« der Abteilung. Die Beiträge setzen sich zusammen aus dem Beitragssgrundbetrag zuzüglich des Abteilungsaufschlags.

§ 3.6.1 Der Abteilungsaufschlag für Baseball/Softball beläuft sich ab dem 1. Juli 2025 auf monatlich:

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| Mitglied bis 14 Jahre:  | 2,60 E.  |
| Mitglied ab 15 Jahre:   | 7,00 E.  |
| Familie mit 3 Personen: | 16,00 E. |
| Familie ab 4 Personen:  | 18,00 E. |

§ 3.6.2 Der Mitgliedsbeitrag für Baseball/Softball setzt sich zusammen aus dem Beitragssgrundbetrag (§ 2 der Gebührenordnung) und dem Abteilungsaufschlag (§ 3.6.1) und beträgt ab dem 1. Juli 2025 monatlich:

|                         | MB       | BG + AAB        | vor + jetzt mehr |
|-------------------------|----------|-----------------|------------------|
| Mitglied bis 14 Jahre:  | 12,10 E. | [9,50 + 2,60 ]  | [10,45 + 1,65]   |
| Mitglied ab 15 Jahre:   | 18,00 E. | [11,00 + 7,00]  | [15,50 + 2,50]   |
| Familie mit 3 Personen: | 40,00 E. | [23,20 + 16,00] | [36,20 + 3,80]   |
| Familie ab 4 Personen:  | 45,00 E. | [27,00 + 18,00] | [42,45 + 2,55]   |

**§4 Eltern-Kind-Turnen**

§ 4.1 Eltern-Kind-Turnen ist der Übungsbetrieb, bei dem, neben dem Kind, ein Elternteil oder eine Begleitperson aktiv am Übungsgeschehen teilnimmt.

§ 4.2 Um an dem Übungsbetrieb Eltern-Kind-Turnen teilnehmen zu können, muss, neben dem Kind, eine erwachsene Person Mitglied des Vereins sein. Diese Regelung gilt ab dem 15. August 2025.

MB = Mitgliedsbeitrag Baseball

BG = Beitragssgrundbetrag

AAB = Abteilungsaufschlag Baseball

vor = vormals, aktueller Beitrag

jetzt mehr = geplante Mehrkosten

Seite 4 von 4